



# Statuten

des Armbrustschützenvereins Seon

Gegründet 1948

1991

## 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Armbrustschützenverein (ASV) Seon ist ein Verein (im Sinn von Art. 60 ff des Schweizer Zivilgesetzbuches) mit Sitz in Seon. Der Verein ist Mitglied des ZSAV (Zentralschweizerischer Armbrustschützenverband) und des EASV (Eidgenössischer Armbrustschützenverband) und gehört damit auch der USS, der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine an.
- 1.2 Für die Verbindlichkeiten des ASV-Seon haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Persönliche Haftung ist ausgeschlossen, den einzelnen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vereinsvermögen zu.
- 1.3 Der Verein bezweckt, das Schiessen mit der Armbrust zu erhalten und zu fördern mittels
- Nachwuchskursen
  - Vereinsinternen Schiessanlässen
  - Auswärtigen Schiessanlässen
  - Volkschiessen
- 1.4 Der ASV-Seon bezweckt ferner eine gute Kameradschaft unter den Schützen zu pflegen und die Geselligkeit zu fördern.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

Der ASV - Seon Besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- B - Mitglieder
- Freimitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder

### 2.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können weibliche und männliche Personen aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr erreicht haben. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen, wenn bestimmte Gründe vorliegen. Die definitive Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit offenem Stimmenmehr.

### 2.2 Ehrenmitglieder

Aktiv-, Frei- und Passivmitglieder können durch ihre ausserordentlichen Verdienste um den Verein und um das Wohl des Armbrustschliessens allgemein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Antrag des Vorstandes wird die Ehrenmitgliedschaft durch die GV verliehen. Zur Erreichung der Ehrenmitgliedschaft besteht keine Altersbegrenzung und kein Altersminimum.

### 2.3 *B - Mitglieder*

B - Mitglieder haben keine Verpflichtung, sich an Schützenfesten zu beteiligen; sind aber zur Teilnahme an internen Schiessanlässen Berechtig.

B - Mitglieder können im Einverständnis des Vorstandes an auswärtigen Schiessanlässen teilnehmen, müssen aber vor dem Fest dem EASV gemeldet werden.

### 2.4 *Freimitglieder*

Mitglieder und Nichtmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein verdient gemacht haben.

### 2.5 *Jugend - Mitglieder*

Juniorinnen und Junioren, die eine bestimmte durch den EASV festgelegte Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können Aktivmitglieder werden und kommen in den Genuss von Vergünstigungen bezüglich Kranzlimiten bei Schiessanlässen gemäss Reglement EASV.

### 2.6 *Passivmitglieder*

Passivmitglieder können Personen oder Firmen werden, die sich für den Verein interessieren und ihn finanziell unterstützen. Passivmitglieder können als sogenannte B - Mitglieder an vereinsinternen Anlässen teilnehmen. Der Verein verpflichtet sich, die Passivmitglieder bei der USS durch eine Spezialversicherung zu schützen. Passivmitglieder können als Zeitungsbezüger dem EASV und dem ZSAV gemeldet werden und erhalten gegen Bezahlung der entsprechenden Beiträge die Verbandszeitungen.

## 3. **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

3.1 Alle Aktivmitglieder müssen die Schiessanlässe und Obligatorischstiche gemäss Beschluss der GV für die Jahresmeisterschaft absolvieren. Zudem ist es Ehrensache, die von der GV festgelegten internen Vereinswettkämpfe mitzumachen.

3.2 Die Aktivmitglieder sind zum Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung verpflichtet. Nichterscheinen ist vor der Versammlung dem Präsidenten zu melden.

- 3.3 Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen vom ASV - Seon schaden, ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder sich dem Anordnungen des Vorstandes oder von ihm bestimmten Funktionären nicht unterziehen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV - Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine spätere Wiederaufnahme ist möglich, sofern die Ausschlussgründe nicht mehr gegeben sind.
- 3.4 Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens 20 Tage vor der GV schriftliche Anträge an den Vorstand einzureichen. Er ist verpflichtet, diese Anträge an der GV zur Abstimmung zu bringen. Anträge über Angelegenheiten, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können vom Vorstand als Anregung entgegen genommen und an einer nächsten Versammlung auf die Traktandenliste genommen werden.
- 3.5 Sämtliche Mitglieder sind zur Bezahlung des durch die GV festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet. Eine Ausnahme bilden die Ehren-, Frei- und Jugendmitglieder.
- 3.6 Sämtliche Mitglieder (mit Ausnahmen der Passivmitglieder) sind stimm- und wahlberechtigt.
- 3.7 Die Passivmitglieder sind zum Besuch der Generalversammlung berechtigt, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.8 Alle Mitglieder sind in gleicher Weise berechtigt, die Vereinseigenen Waffen zu benützen. Die Schützen sind verpflichtet, diese Vereinswaffen sorgfältig zu behandeln und sind dem Verein gegenüber Beschädigung und Verlust schadenersatzpflichtig.
- 3.9 Austritt aus dem Verein sind jeweils auf eine ordentliche Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, seine finanzielle Beitragspflicht bis zum Austritt zu erfüllen.

#### 4. Organe des Vereins

Die obligatorischen Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

die fakultativen Organe sind:

- der Fähnrich
- Spezialkommissionen

#### 4.1 Die Generalversammlung

Die Gesamtheit aller Stimm- und Wahlberechtigten bildet die Generalversammlung. (GV)

Der Generalversammlung liegen ob:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll
4. Jahresbericht des Präsidenten und des Schützenmeisters.
5. Jahresrechnung und Bericht der Revisoren.
6. Mutationen
7. Wahl des Präsidenten, Kassier, 1. Schützenmeisters und der übrigen Vorstandsmitgliedern sowie zwei Rechnungsrevisoren und des Fähnrichs.
8. Jahresbeitrag und Schussgeld
9. Anträge
10. Jahresprogramm
11. Ehrungen und Auszeichnungen
12. Verschiedenes

- 4.1.1 die GV findet jährlich im ersten Quartal statt. Datum und Ort legt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im voraus.
- 4.1.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe dies vom Vorstand verlangt. Diesem Verlangen ist innert zwei Monaten zu entsprechen.
- 4.1.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  aller Aktivmitglieder anwesend sind. Die Wahlen und Absimmungen erfolgen offen. Wird geheime Abstimmung verlangt, ist das einfache Stimmenmehr der Versammlung entscheidend. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 4.1.4 Für die Statutenänderung ist die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder notwendig und können nur in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung vorgenommen werden.

## 4.2 *Der Vorstand*

4.2.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus minimum 5 Mitgliedern und maximum 7. Er wird jährlich gewählt und besteht aus:

1. Präsident
2. Aktuar und Protokollführer
3. Kassier
4. 1. Schützenmeister und Vice-Präsident
5. Nachwuchsleiter und Beisitzer
6. Materialverwalter
7. 2. Schützenmeister

4.2.2 Der Präsident, Aktuar, Kassier und 1. Schützenmeister werden von der GV namentlich gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich nach der Wahl selbst. Der Vorstand ist berechtigt, entstandene Vakanzen bis zur nächsten Generalversammlung von sich aus neu zu besetzen.

4.2.3 Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte das erfordern auf Einladung des Präsidenten oder wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei von fünf Mitgliedern oder fünf von sieben Mitgliedern anwesend sind. In dringenden Fällen kann der Präsident Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen, in eigener Kompetenz erledigen. Er ist verpflichtet, den Vorstand an der nächsten Sitzung davon in Kenntnis zu setzen. Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.2.4 *Der Präsident* vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist verpflichtet, die Arbeit der Vorstandsmitglieder zu überwachen. Er hat im allgemeinen für die Handhabung der Statuten und sonstigen Vorschriften sowie für allseitige Förderung der Interessen des Vereines besorgt zu sein. In administrativen Angelegenheiten führen Präsident und Aktuar, in finanziellen Angelegenheiten Präsident und Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. In Fällen bei denen der Präsident verhindert ist, vertritt ihn der Vicepräsident.

4.2.5 *Der Aktuar* führt den Schriftverkehr sowie die Protokolle über alle Versammlungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes. Er führt ein Mitgliederverzeichnis und erledigt die Mutationen.

4.2.6 *Der Kassier* besorgt das Kassawesen des Vereins und führt die Rechnung. Er erstellt den Jahresabschluss. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein. Er ist für die anvertrauten Vermögenswerte haftbar.

- 4.2.7 *Der 1. Schützenmeister* leitet den Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für das Schiessprogramm, die Gruppeneinteilung für die Schiessanlässe und die Schiessabrechnung.
- 4.2.8 *Der Nachwuchsleiter und Beisitzer* organisiert und leitet die Juniorenkurse und bildet die Nachwuchsschützen heran. Er ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Jugendlichen und das ihm anvertraute Material. Er kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- 4.2.9 *Der Materialverwalter* überwacht und verwaltet das vereinseigene Mobiliar und die Waffen. Er besorgt den Nachschub an Schiessmaterial und sorgt für Ordnung in und um die Schiessanlage. Er ist für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und führt darüber ein Inventarverzeichnis.
- 4.2.10 *Der 2. Schützenmeister* ist der Stellvertreter des 1. Schützenmeisters und steht diesem zur Seite. Er erledigt die Arbeiten nach Angaben des 1. Schützenmeisters.
- 4.2.11 Vorstandmitglieder, die zurückzutreten wünschen, haben dies dem Präsidenten schriftlich 3 Monate vor der Generalversammlung mitzuteilen. Ein Rücktritt ist nur auf eine Generalversammlung möglich.
- 4.3 *Die Rechnungsrevisoren* prüfen jährlich die Vereins- und Schiessrechnung. Sie haben Einsicht zu nehmen in sämtliche Belege. Sie überprüfen den Vermögensbestand und das Inventar. Über die Durchführung der Prüfung ist dem Vorstand zuhanden der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Als Rechnungsrevisoren amten zwei Mitglieder und ein Ersatzmann für zwei Jahre.
- 4.4 *Der Fähnrich* verwaltet die Vereinsfahne. Er trägt sie bei offiziellen Schiessanlässen, bei besonderen Anlässen und bei der Beisetzung verstorbener Mitglieder.
- 4.5 *Spezialkommission* Die GV oder der Vorstand können zur Erfüllung von Spezialaufgaben besondere Kommissionen ernennen. Der Vorstand muss aber in diesen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

## 5. Finanzielles

- 5.1 Der ASV - Seon bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus dem Vereinsvermögen.

Die Einnahmen des Vereins sind;

1. Beiträge der Mitglieder und Gönner
2. Einnahmen aus Schiesskonkurrenzen
3. Subventionen und Schenkungen
4. Erlös aus Veranstaltungen

- 5.2 Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt und müssen bis spähestens des laufenden Vereinsjahres entrichtet werden.
- 5.3 Das Rechnung- und Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Rechnung ist alljährlich per 31. Dezember abzuschliessen.
- 5.4 Dem Vorstand ist ein jährlicher Kompetenz von Fr. 1'000.-- eingeräumt. Höhere Auslagen sind von einer Vereinsversammlung zu genehmigen.

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die technische Abwicklung des Jahresprogrammes richtet sich nach den zuständigen Vorschriften (Schiessreglement des EASV bzw. Wettkampfreglement ZSAV).
- 6.2 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter acht gesunken ist, oder wenn an einer GV zwei Drittel der Anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen. Über den Beschluss sind unverzüglich die Ortsbürgergemeinde Seon, und der ZSAV schriftlich zu orientieren. Bei der Auflösung des "Armbrustschützen - Verein Seon" geht dessen Gesamtvermögen, sowie das ganze Inventar, ausser im Baurecht stehende Gebäude, an den ZASV. Dieser verpflichtet sich seinen Statuten gemäss, Vermögen und Material einem neu zu bildenden Verein der betreffenden Ortschaft mit gleichem Namen und gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. (ZSAV-Statuten Art. 4.8)
- 6.3 Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizer Zivilgesetzbuches.
- 6.4 Jedem eintretenden Mitglied sind diese Statuten auszuhändigen.
- 6.5 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 8. März 1991 genehmigt worden. Sie treten mit der Genehmigung in Kraft. Sie heben diejenigen vom 23. Februar 1962 sowie alle inzwischen gefassten Beschlüsse auf.

5703 Seon, den 8. März 1991

Armbrustschützenverein Seon

der Präsident

*A. Klatter*

der Aktuar

*B. Hediger*

Der Genehmigung dieser Statuten wird zugestimmt  
Zentralschweizerischer Armbrustschützenverband

der Präsident

*Otto Aludrig*

der Aktuar

*F. Kuster*